

Die Handwerkslehre im alten Bern

Autor(en): **Krebs, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst**

Band (Jahr): **23 (1933)**

Heft 16

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-639121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bei Sonderbares mit mir? Ich spürte dies: mein Schicksal hatte mich angerührt, aber die Seligkeit, die ich so heiß ersehnt, die ich in tausend Formen und Farben mir tausendmal ausgemalt, wo war sie nun? Nie und nirgends hatte ich gesehen, erträumt oder geahnt, was mit mir vorging. Neben mir her schritt ein Mensch, von dem ich wußte, er würde über mich herrschen. Angstbeflommen sah ich zu ihm auf. Güte und Aufrichtigkeit strahlten von seinem Gesicht, aber gleichzeitig fühlte ich das Entsetzliche: und wenn es der Teufel wäre, ich müßte ihn lieben! Ich fühlte mich zertreten wie ein Wurm! War das die Liebe, von der ich mir vorgestellt hatte, sie käme wie eine Engelsmusik, um mich zu erlösen? Alles was ich wußte und gewollt, schwand vor einer erdrückenden Gegenwart dessen, was ich in mir quellen und brausen spürte, ich fühlte deutlich wie der Strom außerhalb meiner geriet, und daß ich unter ihm zergehen mußte wie Sand, den er überspült und mit fortreißt.

(Fortsetzung folgt.)

Die Handwerkslehre im alten Bern. *)

Sowohl die staatliche als die städtische Obrigkeit haben sich frühzeitig mit der Ordnung des Lehrverhältnisses befaßt. Immerhin lag diese Pflicht und Aufgabe vornehmlich den Zünften ob. Die Obrigkeit schritt nur dann ein, wenn die Zünfte selbst aus engherzigen oder selbstsüchtigen Beweggründen das vernünftige und vom allgemeinen Wohl bedingte Maß überschritten.

Eine Engherzigkeit in den Vorbedingungen für die Aufnahme ins Handwerk ist in den ältern Zunftordnungen fast allgemein nachzuweisen. Im deutschen Sprachgebiet verlangten die Zünfte schon bei der „Aufdingung“ den Nachweis der ehelichen und ehrlichen Geburt, ja sogar der ehelichen Zeugung.

Die Begriffe „unehelich“, „unehrlieh“ und „unredlich“ entsprechen alten Rechtsätzen, die in die Zunftordnungen übergingen und im Gegensatz zum geltenden weltlichen und kirchlichen Recht als dem Handwerkerstand eigentümliche Rechtsanschauung zu erklären sind, der sich gegen die übrigen Stände, namentlich gegen die Kaufleute und deren uneheliche Nachkommen abschließen wollte. Man wollte alle irgendwie anrühigen Elemente aus dem Handwerkerstande ausschließen. „Die Handwerker müssen so rein sein, als wären sie von den Tauben gelesen“, so liest man in einer Satzung aus dem 17. Jahrhundert.

Basels und namentlich Berns Zünfte scheinen anfänglich duldsamer gewesen zu sein, denn der Rat von Bern verordnete 1538, daß ein Schmied trotz unehelicher Geburt in die Zunft aufgenommen werden dürfe, und sodann 1539, daß ein Zimmermann, der im Halseisen gestanden, im Gebrauch des Handwerks nicht behindert werden solle. Aber das Große Bott von Möhren (d. h. des Schneiderhandwerks) beschloß 1752, es dürfe kein Unehelicher mehr als Lehrling aufgenommen werden.

Noch im 16. Jahrhundert haßte in Bern und anderswo dem Scharfrichter und Abdecker die altüberlieferte Unehelichkeit an, so daß Scharfrichtertöchter, wenn sie außerhalb ihres Standes heirateten, erst wie uneheliche Kinder legitimiert und ehelich gesprochen werden mußten. Das Berner Ratsmanual 1767 befiehlt, daß die Gesell-

schaft zum Affen (Handwerk der Steinmeßen) die Handwerksleute zum Aufrichten des Hochgerichts (Galgen) beordern solle und es möge den Leuten hierfür eine „Erbewahrnuß“ erteilt werden.

Auch Müller, Barbieri, Zöllner, Polizeidiener waren zu jener Zeit noch rechtlos und somit war die mittelalterliche zünftige Ueberlieferung der Ehrenhaftigkeit noch nicht von Vorurteilen befreit.

Das gemeinsame Statut der drei Zunftgesellschaften des Gerber-Handwerks zu Bern von 1450 schreibt bezüglich der Lehrlingshaltung u. a. vor, es solle kein Meister einen „Lehrknecht“ anders dinge als in „offener Gesellschaft“; dieser Lehrknecht solle ihm alsdann drei volle Jahre dienen und 12 Mutt Rappen nebst 15 Schilling zu Wein geben; wenn er die Lehrzeit nicht ausmache, dürfe der Meister vor Ablauf der drei Jahre keinen andern Knecht dinge.

Ein späteres Statut von 1592 bestimmt ferner, es dürfe kein neu angehender Meister einen Lehrknaben anstellen und lehren, er habe denn zwei Jahre „hausgehalten“ und inzwischen sein Handwerk redlich geübt, bei Verlust desselben. Ebenso ist jedem untersagt, einen Lehrknaben, der nicht in der Stadt Bern „anheimisch“ wäre, zu empfangen und im Handwerk zu unterrichten, ohne Einwilligung der übrigen Meister.

Die Handwerksordnung der Hutmacher von Bern, 1631, bestimmte eine Lehrzeit von 3 Jahren und eine Wanderzeit von 3 Jahren, die von 1700 an auf 5 Jahre verlängert wurde. Ein frisch niedergelassener Meister durfte erst 3 Jahre nach seiner Ledigsprechung einen Lehrknaben annehmen, alles bei je 1 Gulden Buße an Handwerk und an die Stube. Die Lehrbuben sollen in ein eigenes Aufdingbuch eingetragen werden. Dem Lehrbuben war gestattet, nach seiner Aufdingung zum Gesellen den Meister zu wechseln. Denn er solle „freien Zug“ haben.

Die Handwerksordnung von 1700 gestattete den Bürgern von Bern, sich auch anderwärts als Lehrbuben zu verdingen, sie müssen aber bei der Ledigsprechung als Geselle oder Meister an das Berner Handwerk berichten und 1 Pfund Einschreibgebühr bezahlen.

Die allgemeine Handwerksordnung von 1766 schrieb für alle Handwerke gleichmäßig 3 Monate Probezeit, 4 Jahre Lehrzeit und 9 Jahre Wanderzeit vor. Die Aufsicht des Direktoriums erstreckte sich bis auf die Auslese der Lehrlinge und Ledigsprechung der Gesellen.

Aus mehreren dieser Beispiele ist ersichtlich, daß vom Beginn des 18. Jahrhunderts an strengere Bestimmungen und längere Lehr- und Wanderzeit vorgeschrieben wurden, d. h. die Zünfte wurden anspruchsvoller, mehr auf den Eigennutz der Meister als auf die Förderung des Handwerks und der Berufsbildung bedacht.

*

Mit der Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit und der Aufhebung aller Zunftrechte, Ende des 18. Jahrhunderts und nach ihrer Wiedereinführung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlosch auch das Bestreben des Handwerkerstandes für eine bessere Ordnung im Lehrlingswesen und für eine richtige Berufslehre. Auch die Behörden kümmerten sich wenig mehr um die Förderung von Handwerk und Gewerbe.

Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts griff im Handwerkerstande selbst eine bessere Einsicht Platz. Er beginnt sich zu organisieren, durch das Mittel der Selbsthilfe früher bestehende und als wohlthätig empfundene Einrichtungen wieder einzuführen, seine Erwerbstätigkeit den erhöhten Anforderungen der Neuzeit anzupassen und die Technik und Wissenschaften auch in der Praxis der Werkstatt nutzbar zu machen.

*) Aus dem jüngst erschienenen Werk von Werner Krebs „Alte Handwerksbräuche“, herausgegeben von der Schweizer Gesellschaft für Volkskunde.

Die neu entstandenen Handwerker- und Gewerbevereine und die Fachverbände nahmen sich insbesondere der Ordnung und Förderung des Lehrlingswesens an. Sie errichteten Handwerker- und Gewerbeschulen, Fachschulen, Musterfammlungen, die dann auch immer mehr von Staat und Gemeinden unterstützt wurden.

Fast allgemein wurde es üblich, die vereinbarten Lehrverhältnisse durch einen schriftlichen Lehrvertrag genau festzulegen, zu welchem Zwecke dann der Schweizerische Gewerbeverband von 1886 an einen Normal-Lehrvertrag herausgab, der allmählich allgemeine Anwendung fand. Die kantonale Gesetzgebung über das Lehrlingswesen und nun auch das Bundesgesetz über berufliches Bildungswesen, das mit Neujahr 1933 in Kraft trat, erklärten sodann die Schriftlichkeit des Lehrvertrages obligatorisch.

So kamen auch die Behörden zur Erkenntnis, daß die mangelnde Ordnung und schrankenlose Gewerbefreiheit durch eine Gewerbegesetzgebung ersetzt werden müsse.

W. K.

Wanderung durch den Malcantone. Von Rob. Scheurer, Caslano. *)

Die Bezeichnung „Malcantone“ (wüster Kanton) läßt für diesen Teil des Kantons Tessin nicht gerade vorteilhafte Schlüsse zu; zu Unrecht; denn das mit diesem etwas ominösen Namen belegte Gebiet ist in landschaftlicher und ethnographischer Hinsicht eines der schönsten und interessantesten unseres schweizerischen „Sonnengartens“.

Fangen wir mal im untersten Winkel an und besteigen den sich zirka dreihundert Meter über den Spiegel des Luganersees erhebenden, über und über mit Edelkastanienbäumen und -büschen bekleideten Monte di Caslano, von dessen höchster Erhebung, der mächtigen Felswand des Salsalto, wir einen wundervollen Blick auf den zu unseren Füßen träumenden tiefblauen See und die angrenzenden schweizerischen und italienischen Waldhügel mit den weißschimmernden Uferorten genießen.

Eben kommt ein statlicher Raddampfer dahergerauscht und passiert in langamer, majestätischer Fahrt den schmalen Stretto, die Verbindung zwischen dem eigentlichen Luganersee und dem fast abgetrennten, Lago di Ponte Tresa genannten, kreisrunden Zipfel. Hell schrillt der Sirenenpfeiff all den bewaldeten Hängen entlang, und wenige Minuten später sehen wir das weiße Fahrzeug am Porto von Ponte Tresa (im Dialekt „Punt“), dem brückengeschmückten, idyllisch gelegenen Grenzörtchen landen.

*) Anm. Die Illustrationen zu diesem Aufsatz sind nach photogr. Aufnahmen von A. Stumpf, Bern.



Tessiner Frühling.

(Phot. A. E. Blokhuis.)

Und nun durch verschlungene, abschüssige Wald- und Felsenpfade hinunter zur Namensgeberin des Berges, nach dem an seinem Fuße lehrenden, recht stattlichen Dorfe Caslano, im Mittelalter Castellano und im Dialekt Caschlang geheißenen. Hier ruht eines der zunächst dem Berge gelegenen, noch jetzt Castello genanntes und einen weiten ummauerten Hof aufweisendes Gebäude, dessen Mauerwerk in seinen untersten Partien typisch altrömische Struktur zeigt. Besonders ein kleines Durchgangspörtchen könnte ebenföglut in der Ringmauer von Aventicum sein. Es wurden in Caslano und Umgebung schon zahlreiche römische Münzen gefunden.

Die blühende Campagna, im Grunde nichts anderes als das im Laufe von Jahrtausenden durch die Magliasina und ihre zahlreichen Nebenbäche herabgeschwemmte Delta, liefert den Caslanern und Magliasern die goldgelbe Polenta und den blutroten Rostrano in verschwenderischer Fülle.

Es ging auf ihr zwar auch nicht zu allen Zeiten so friedlich her wie heutzutage. Im Jahre 1126 fand hier ein bedeutendes Gefecht statt zwischen Truppen von Como und Mailand. Und am 15. Februar 1798 warf der caslanische Landsturm, vereint mit Kräften aus dem übrigen Malcantone, eine bis hieher vorgebrungene überlegene Schar zisalpinischer Truppen in heldenhaftem Kampfe über die Tresabrücke zurück.

Die Malcantonesen sind überhaupt auch jetzt noch ein ledes, raffiges Geschlecht, mit dem im Ernstfall nicht zu spassen wäre. Schwarzhaarig sind sie alle. Blonde machen kaum ein halbes Prozent der Bevölkerung aus. Es wundert mich deshalb, mal irgendwo gelesen zu haben, die Tessiner seien in der Hauptsache blond.

Sehr originell ist der Dialekt, bald ans Französische, bald ans Rätoromanische und auch ans Spanische erinnernd. Nachstehend einige Beispiele, die ich mit deutscher Orthographie angebe, da sich die italienische für die Dialektschreibung nicht eignet. La chiave (der Schlüssel) heißt „Urtschaa“; il lume (das Licht) = „ur lüm“; il lago (der See) = „ur lag“; il formaggio (der Käse) = „ur formai“; il burro